

# Ausfüllhilfe: Lohnzettel Finanz/SV

**Lohnzettel Finanz/SV**

Speichern Abbrechen Vorlagen Dienstnehmer eCard auslesen

Dienstgeber: \_\_\_\_\_ zuständiger Versicherungsträger: \_\_\_\_\_ Ordnungsbegriff: \_\_\_\_\_

**Lohnzettel Finanz**  
 Lohnzettel Finanz  
 Korrektur Lohnzettel Finanz  
 Stomo Lohnzettel Finanz  
 Kein Lohnzettel Finanz

**Lohnzettel SV**  
 Lohnzettel SV  
 Stomo Lohnzettel SV  
 Kein Lohnzettel SV

**Adresse der Arbeitsstätte**  
 Adresse der Arbeitsstätte  
 Stomo Adresse der Arbeitsstätte  
 Keine Adresse der Arbeitsstätte

Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_ Finanzamt-/Steuernummer: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Familienname: \_\_\_\_\_  
 Vorname(n): \_\_\_\_\_  
 Titel: \_\_\_\_\_ Geschlecht:  männlich  weiblich  
 Land / Plz / Ort: A \_\_\_\_\_  
 Strasse: \_\_\_\_\_

**Lohnzettel Finanz**

Zeitraum: \_\_\_\_ / \_\_\_\_ / \_\_\_\_ (von/bis TT/MM / JJJJ) Referenznr.: \_\_\_\_\_

Art des Lohnzettels: **01 - Lohnzettel § 84 (1) und (4) EStG 88 (beschränkt oder unbeschränkt Steuerpflichtiger)**

Soziale Stellung: **Sonstige / unbekannt** Beschäftigung:  Vollzeit  Teilzeit

Der Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) wurde berücksichtigt  
 Erhöhter PAB wurde berücksichtigt  
 Versicherungsnummer des (Ehe-)Partners: \_\_\_\_\_ Anzahl der Kinder: 0  
 Der Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) wurde berücksichtigt

Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und § 3 Abs. 1 Z 18b)	210	0,00
Steuerfreie Bezüge gemäß § 68	215	0,00
Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels), vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge)	220	0,00
Insgesamt einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung	0,00	
Abzüglich einbehaltene SV-Beiträge für Bezüge gemäß Kennzahl 220	225	0,00
für Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8, soweit steuerfrei bzw. mit festem Steuersatz versteuert	226	0,00
Landarbeiterfreibetrag gemäß § 104	240	0,00
Übrige Abzüge: Auslandstätigkeit gem. § 3 Abs. 1 Z 10	0,00	
Entwicklungshelfer/innen gemäß § 3 Abs. 1 Z 11	0,00	
Steuerfrei gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c	0,00	
Pendlerpauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6	0,00	
Pendlereuro, Betrag in Euro (§ 33 Abs. 5 Z 4) (wird nicht in Kennzahl 243 berücksichtigt)	0,00	
Einbehaltene freiwillige Beiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3b	0,00	
Steuerfreie bzw. mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8, vor Abzug der SV-Beiträge	0,00	
Sonstige steuerfreie Bezüge	0,00	
Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer	0,00	
Abzügl. Lohnsteuer mit festen Sätzen gem. § 67 Abs. 3 bis 8	0,00	
	243	0,00
	245	0,00
	260	0,00

**Dienstgeberstammdaten:** Wählen Sie die Dienstgeberdaten und den zuständigen Versicherungsträger aus. Die Stammdaten verwalten Sie im Menü „Meldungserfassung DG“ unter „Dienstgeber“. Das Feld „Ordnungsbegriff“ wird bei der Datenübermittlung von ELDA ignoriert. Es kann daher von Ihnen firmenintern nach Belieben befüllt (z. B. Personalnummer des zu erfassenden Dienstnehmers) oder auch leer gelassen werden.

Wählen Sie aus, was Sie übermitteln möchten. Die nachfolgenden Formularfelder werden entsprechend angepasst.

**Dienstnehmerstammdaten:** In diesen Feldern sind die Daten des Versicherten anzuführen. Die Stammdaten verwalten Sie im Menü „Meldungserfassung DG“ unter „Dienstnehmer“.

- > Achten Sie auf die richtige Schreibweise von Namen und Versicherungsnummer (vierstellige laufende Nummer und in der Regel das Geburtsdatum) sowie Anschrift. Geben Sie etwaige Titel und das Geschlecht an.
- > Sollte Ihnen die Versicherungsnummer nicht bekannt sein, erfragen Sie diese bitte beim zuständigen Versicherungsträger.

**„Finanzamt-/Steuernummer“:** Sie sind nur auf jenen Lohnzetteln auszuweisen, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des § 84 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) beim Betriebsstättenfinanzamt einzubringen sind. Dieses gibt Ihnen die richtige Finanzamtsnummer erforderlichenfalls auch telefonisch bekannt.

**„Zeitraum“:** Geben Sie den Zeitraum (Tag, Monat, Jahr) ein, für den der Dienstnehmer Entgelt bezogen hat.

**„Art des Lohnzettels“ und „Soziale Stellung“:** Wählen Sie die korrekte Lohnzettelart sowie die soziale Stellung aus.

**„Beschäftigung“:** Wählen Sie die im Zeitraum des Lohnzettels überwiegend zutreffende Beschäftigungsform aus.

**„Der Alleinverdienerabsetzbetrag ...“:** Wurde der Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) bzw. der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag (PAB) bei der Lohnberechnung berücksichtigt, ist die Versicherungsnummer des (Ehe-)Partners anzuführen. Wurde keine Versicherungsnummer vergeben oder konnte diese nicht eruiert werden, ist zumindest das Geburtsdatum der betreffenden Person auszuweisen.

**Unter den nachstehend angeführten Kennzahlen sind folgende Beträge auszuweisen:**

- > 210 Bruttobezüge gemäß § 25 EStG 1988 inklusive steuerfreie Bezüge, aber ohne Bezüge gemäß § 26 EStG 1988 und ohne Familienbeihilfe bzw. Pflegegeld.
- > 215 Steuerfreie Bezüge gemäß § 68 EStG 1988 (z. B. steuerfreie Zuschläge für Überstunden).
- > 220 Sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 EStG 1988 innerhalb des Jahressechstels, vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge. Die Kennzahl umfasst auch den Freibetrag gemäß § 67 Abs. 1 EStG 1988 in Höhe von € 620,00 sowie allenfalls durch die Freigrenze steuerfrei belassene sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs. 1. EStG 1988. Hier sind auch Bezüge gemäß § 67 Abs. 5 EStG 1988 einzutragen, soweit sie als sonstige Bezüge zu versteuern sind.
- > 230 Die Kennzahl enthält nur die einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge, Kammerumlage und Wohnbauförderungsbeitrag abzüglich der unter den Kennzahlen 225 und 226 gesondert auszuweisenden Sozialversicherungsbeiträge für Bezüge gemäß § 67 EStG 1988, soweit sie mit festem Steuersatz versteuert wurden.
- > 225 Einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge für Bezüge gemäß Kennzahl 220, die mit festem Steuersatz versteuert wurden.
- > 226 Einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge für Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 EStG 1988, die mit festem Steuersatz versteuert oder steuerfrei belassen wurden.
- > 240 Landarbeiterfreibetrag gemäß § 104 EStG 1988.
- > 243 Nicht gesondert angeführte steuerfreie Bezüge (z. B. Ausgleichszulage) sowie ein rückgezahlter Arbeitslohn sind unter "Sonstige steuerfreie Bezüge" anzuführen.
- > 260 Die anrechenbare Lohnsteuer enthält auch die auf die sonstigen Bezüge gemäß § 67 EStG 1988 innerhalb des Jahressechstels (Kennzahl 220) entfallende Lohnsteuer.

Screenshot aus ELDA Software / Meldungserfassung Dienstgeber

Seite 1 von 2

**HINWEIS:** Der zuständige Versicherungsträger erteilt nur Auskünfte zum „Lohnzettel SV“ (Sozialversicherungsteil). Bei Fragen zum „Lohnzettel Finanz“ (Finanzteil) wenden Sie sich bitte direkt an Ihr zuständiges Betriebsstättenfinanzamt!

# Ausfüllhilfe: Lohnzettel Finanz/SV

Nach dem Tarif versteuerte sonst. Bezüge (§ 67 Abs. 2, 6, 10)	0,00	Berücksichtigte Freibeträge laut Mitteilung gemäß § 63	0,00
Nicht steuerbare Bezüge (§ 26 Z 4)	0,00	Bei der Aufrollung berücksichtigte Kirchenbeiträge, OGB-Beiträge	0,00
Arbeitgeberbeiträge an ausländische Pensionskassen (§ 26 Z 7)	0,00	Eingezahlter Übertragungsbetrag an BV	0,00
Werkverkehr, Anzahl Kalendemonate (§ 26 Z 5)	0	Überlassung eines arbeitgebereig. Kfz für Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte, Anzahl Kalendemonate (§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. b)	0
<input type="checkbox"/> Der Lohnzahlungszeitraum wurde unterbrochen			

Dieser Teil ist nur von pensionsauszahlenden Stellen oder Körperschaften öffentlichen Rechts auszufüllen

Nicht zu erfassende Bezüge gem. § 25 Abs. 1 Z 2a u. 3a (75%)	0,00	Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 35	0,00
Pflegegeld von-bis	-	Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 105	0,00
	0,00	Bei der Aufrollung berücksichtigte Sonderausgaben gemäß § 18 Abs. 1 Z 7	0,00

Lohnzettel SV

Zugehörigkeit  bitte nur auswählen, wenn nicht ausschließlich BV Meldung

Beitragszeitraum  -  /  (Von - Bis Monat / Jahr)

Allgemeine Beitragsgrundlage  0,00

Anspruch auf Sonderzahlung

Beitragsgrundlage Sonderzahlung  0,00

Beitragspflichtiges Teilentgelt  0,00

Anzahl der Tage mit Teilentgelt

Einlangedatum Papiermeldung FA

Adresse der Arbeitsstätte

Strasse

Hausnummer von - bis  -  Stiege / Tür/Top  /

Plz / Ort

Gemeindenummer  Pol. Gemeinde

Ausstellungsdatum  05.06.2014 [Ausfüllhilfe anzeigen](#)

Tragen Sie hier gegebenenfalls die entsprechenden Summen ein. Im Feld „Eingezahlter Übertragungsbetrag an BV“ ist jener Betrag einzutragen, der beim Wechsel des Dienstnehmers vom alten in das neue Abfertigungssystem vom Dienstgeber direkt an die zuständige Betriebliche Vorsorgekasse einbezahlt wurde.

Dieser Teil ist nur von pensionsauszahlenden Stellen oder Körperschaften öffentlichen Rechts auszufüllen!

„**Zugehörigkeit**“: Wählen Sie die korrekte Zugehörigkeit aus.

„**Beitragszeitraum**“: Führen Sie den zutreffenden Beitragszeitraum (Kalendermonat und -jahr) an.

„**Allgemeine Beitragsgrundlage**“: Hier tragen Sie die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im ausgewiesenen Zeitraum (auf den Cent genau bis zur Höchstbeitragsgrundlage) ein. In diese Gesamtsumme dürfen keinesfalls Sonderzahlungen und beitragspflichtige Teilentgelte eingerechnet werden. Sofern nicht ein voller Entgeltfortzahlungsanspruch auf Grund einer arbeitsrechtlichen Regelung bestand, ist das dem Dienstnehmer für die ersten drei Tage einer Erkrankung gebührende Entgelt in diese Gesamtsumme einzubeziehen. Beitragsgrundlagen für geringfügig Beschäftigte (Dienstnehmer und freie Dienstnehmer – auch bei Wechsel von Voll- auf Teilversicherung und umgekehrt) sind jeweils in einem eigenen Lohnzettel SV anzuführen.

„**Anspruch auf Sonderzahlung**“: Geben Sie an, ob Sonderzahlungsanspruch besteht oder nicht.

„**Beitragsgrundlage Sonderzahlung**“: Hier tragen Sie die Summe der Sonderzahlungen (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) im ausgewiesenen Zeitraum (auf den Cent genau bis zur Höchstbeitragsgrundlage) ein.

„**Beitragspflichtiges Teilentgelt**“: Geben Sie hier den beitragspflichtigen Betrag der/des Teilentgelte/s an, die/das der versicherten Person im Falle einer Erkrankung im ausgewiesenen Zeitraum gebührte/n (auf den Cent genau bis zur Höchstbeitragsgrundlage). Beitragspflichtiges Teilentgelt ist jenes Entgelt, das neben einem Kranken- oder Wochenlohnbezug geleistet wird, wenn es 50 % der vollen Geld- und Sachbezüge vor dem Eintritt des Versicherungsfalles erreicht oder übersteigt.

„**Anzahl der Tage mit Teilentgelt**“: In dieses Feld ist die Anzahl der Kalendertage mit Anspruch auf beitragspflichtiges Teilentgelt einzutragen ([Infos dazu finden Sie hier](#)).

„**Einlangedatum Papiermeldung FA**“: Dieses Feld wird vom Finanzamt ausgefüllt. Anzugeben ist das Datum gemäß dem Eingangsstempel auf der Papiermeldung.

„**BV-Beitragszeitraum ...**“: Tragen Sie den Monat bzw. die Monate ein, in dem bzw. in denen eine Beitragspflicht nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) bestanden hat.

„**BV-Beitragsgrundlage inkl. SZ**“: Tragen Sie hier die Summe der Beitragsgrundlagen der Betrieblichen Vorsorge (BV) für den laufenden Bezug und der Sonderzahlungen ohne Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage auf den Cent genau ein.

„**Eingezahlter Beitrag an BMV**“: Hier ist jener Betrag (auf den Cent genau) einzutragen, der vom Dienstgeber für den Dienstnehmer als Beitrag zur BV mit dem Krankenversicherungsträger abgerechnet wurde. Ein eventuell geleisteter Übertragungsbetrag ist nicht einzutragen. Der für geringfügig Beschäftigte bei einer jährlichen Zahlungsweise zu leistende Zuschlag (Verrechnungsgruppe N97) in Höhe von 2,50 % vom Beitrag zur BV ist nicht zu berücksichtigen.

„**Adresse der Arbeitsstätte**“: Die Angabe der Adresse der Arbeitsstätte am 31. Dezember bzw. am letzten Beschäftigungstag innerhalb eines Jahres ist auf dem Lohnzettel verpflichtend zu melden. Eine Arbeitsstätte ist ein (Teil) eines Unternehmen(s) an einem räumlich festgelegten Ort (= Adresse), an dem oder von dem aus Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt werden, für die mindestens eine Person (u. U. auch nur zeitweise) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeitet. Diese Definition gilt analog auch für Einrichtungen des öffentlichen Bereiches, von Vereinen, Interessenvertretungen und sonstigen Körperschaften (wie z. B. Ämter, Dienststellen, Geschäftstellen, Büros).

Screenshot aus ELDA Software / Meldungserfassung Dienstgeber